Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8108.) Gesetz, betreffend Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 19. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 80. des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. bisher von den Staatsbehörden bezüglich der Landstraßen-Bauverwaltung wahrgenommenen Befugnisse gehen, soweit sie die technische Leitung des Neubaues und der Unterhaltung betreffen, mit dem 1. April 1873. auf die Organe des provinzialständischen Verbandes der Provinz Hannover über.

§. 2.

Die unmittelbare Verwaltung der Landstraßen steht von demselben Zeitpunkte an der Wegeverbandsvertretung (Gesammtvertretung, Ausschuß), unter dem Vorsitz und unter der geschäftlichen Leitung der Obrigkeit (Amtshauptmann beziehungsweise Magistrat), sowie unter Mitwirkung der ständischen Techniker, zu.

§. 3.

Den Staatsbehörden verbleiben die ihnen zustehenden landespolizeilichen Befugnisse, sowie die Rechte der kommunalen Oberaufsicht gegenüber den Wegeverbänden.

§. 4.

Sämmtliche aus Staatsmitteln bisher bestrittene Kosten der technischen Leitung des Landstraßenbaues werden in Zukunft von dem provinzialständischen Verbande getragen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1873.

§. 5.

Das für den Landstraßenbau erforderliche technische Baupersonal wird in ausreichender Zahl von dem provinzialständischen Verbande angenommen. Dasselbe ist dem Landesdirektorium untergeordnet.

§. 6.

Selbstständige Städte, welche geeignete technische Angestellte haben, sind auf ihren Antrag von der Mitwirkung des ständischen Wegebaupersonals zu entbinden.

§. 7.

Die im §. 81. des Gesetzes vom 28. Juli 1851. erwähnte Vertretung der Wegeverwaltung vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden gehört ihrem ganzen Umfange nach zu den Befugnissen des Ausschusses der Wegeverbandsvertretung.

§. 8.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8109.) Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Mai 1873. ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:

1) von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.;

2) von Kautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:

50 bis 200 Thlr. auf 5 Sgr.,
über 200 bis 400 Thlr. auf 10 Sgr.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);

2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;

3) Protokollen mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;

4) Requisitionen;

5) Dechargen;

6) Beglaubigungen nach §. 33. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.;

7) Quittungen, sowie den in §. 8. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Mai 1872., Stempelabgaben betreffend, gedachten Löschungsanträgen;

8) Abschieden (Dienstentlassungen);

9) Urlaubsertheilungen;

10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbskorporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden;

11) Lehrbriefen;

12) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.

Insoweit jedoch die unter 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände:

a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Versteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859. unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869., Gesetz-Samml. S. 366.),

b) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§. 3.

In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im §. 2. unter Nr. 1. bis 5. und 8. bis 10. enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8110.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Vom 27. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die den Verwaltungsgerichten in den §§. 110. 111. und 113. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. übertragenen Befugnisse werden für die ersten nach Maßgabe jenes Gesetzes zu vollziehenden Wahlen der Kreistags-Abgeordneten bis zum 1. Januar 1874. von den Deputationen für das Heimathwesen (§§. 40. und 41. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871., Gesetz-Samml. S. 130. ff.), innerhalb der zu ihren Sprengeln gehörigen Regierungsbezirke in dem durch die §§. 190. ff. der Kreisordnung vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8111.)

(Nr. 8111.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 23. Januar 1873.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben Behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Wilhelm Jordan,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Duddenhausen,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Adolph Scholz;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Oberbaurath Ernst Buresch,
Allerhöchstihren Ministerialrath Günther Jansen,

welche vorbehaltlich der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, die Oldenburgische Staatsbahn, welche abzweigend von der Station Oldenburg bis zur Landesgrenze bei Quakenbrück ausgeführt werden soll, für Rechnung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über Quakenbrück nach Osnabrück Behufs Anschlusses an die Seitens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft projektirte Bahn von Hamm nach Osnabrück fortzuführen und zu betreiben.

Artikel II.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist bezüglich des Baues und Betriebes dieser Bahn den jetzigen und zukünftigen Preußischen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und dem Gesetze vom 16. März 1867. über die Besteuerung von Eisenbahnen unterworfen.

Insoweit die zur Eisenbahnanlage erforderliche vorübergehende oder bleibende Abtretung des Grundes und Bodens, sowie die dazu etwa nöthige Aufhebung von Gerechtsamen im Wege gütlicher Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird die Königlich Preußische Regierung das Enteignungsverfahren eintreten lassen, welches zur Zeit des Baues der Bahn bei Anlegung von Staatseisenbahnen in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover zur Anwendung kommt.

Artikel III.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete der Königlich Preußischen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Auch sollen die an der Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur diejenigen des Preußischen Staats sein.

Alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den im Preußischen Staate gültigen Gesetzen und Verordnungen beurtheilt werden.

Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstvergehen der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angestellten Beamten sind jedoch die Großherzoglich Oldenburgischen Behörden allein zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf der Bahn innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes fungirenden Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Königlich Preußischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und, soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächst vorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist damit einverstanden, daß die von Ihr bestellte Bau- und Betriebsverwaltung wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebes der Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen Königlich Preußischen Gerichte unterworfen ist und daß die gegen die vorgedachte Verwaltung ergehenden Entscheidungen für die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ohne Weiteres verbindlich sind.

Artikel IV.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen.

Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren, an jene Behörde zu wenden.

Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel V.

Für den Bau der Osnabrück-Quakenbrücker Eisenbahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist verpflichtet, die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn längstens innerhalb dreier Jahre nach der Ratifikation dieses Vertrages zu bewirken.

 2) Die

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Orte, wo nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses jetzt oder künftig Stationen für den Personen- oder Güterverkehr anzulegen sind, und sämmtliche Bauprojekte unterliegen der Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Was die Konstruktion der Lokomotiven und Fahrzeuge betrifft, so sollen die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung geprüften Betriebsmittel auf der in Rede stehenden Bahnstrecke ohne weitere Revision im Königlich Preußischen Gebiete zugelassen werden.

3) Die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bestellte Bauverwaltung hat allen Anforderungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

4) Die Bahn wird zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist jedoch zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises — für welches der Grund und Boden sogleich bei der Anlage der Bahn mit zu erwerben ist — verpflichtet, sobald die Königlich Preußische Regierung solches im Verkehrsinteresse für nothwendig erachtet und verlangt. Gegen die desfallsige Anordnung der Königlich Preußischen Regierung steht der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen die Einlegung des Rekurses beim Reichskanzler-Amte zu, bei dessen Entscheidung es sodann bewendet.

Artikel VI.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staatsregierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung überlassen wird.

Bei der Feststellung der Tarife wird die Königlich Preußische Regierung die Tarife der Hannoverschen Staatsbahn im Allgemeinen maßgebend sein lassen, und niedrigere Tarife, als bei der letzteren bestehen, nicht fordern.

Die Beförderung von Personen ist in vier Wagenklassen zu bewerkstelligen und muß in beiden Richtungen der Bahn mindestens einer der täglichen fahrplanmäßigen Personenzüge die vierte Wagenklasse führen.

Für

Für den Transport von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände ist der Einpfennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Königlich Preußische Minister für Handel ꝛc. es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom bezeichneten Minister für Handel ꝛc. festzusetzende Vergütigung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung verpflichtet, auf Verlangen des bezeichneten Ministers für Handel ꝛc. auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des bezeichneten Ministers für Handel ꝛc. zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Bahn von Osnabrück nach Quakenbrück ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt-, noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren, und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung zum Zweck der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem bezeichneten Minister für Handel ꝛc. für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung an das ihrerseits auf Erfordern des bezeichneten Ministers für Handel ꝛc. für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit betheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Artikel VII.

Die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

Artikel VIII.

Gegenüber der Post- und Telegraphenverwaltung ist die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung bezüglich der in Rede stehenden Bahnstrecke den Bestimmungen unterworfen, welche zu Gunsten dieser Verwaltungszweige vom Bundesrathe für die Staatseisenbahnen im früheren Norddeutschen Bundesgebiete erlassen sind oder künftig erlassen werden.

Artikel IX.

Die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Artikel X.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die in Rede stehende Bahnstrecke mittelst Zweigbahnen, als die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell vom Preußischen Handelsministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel XI.

Sollte die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die in Preußen belegenen Bahnstrecken ganz oder theilweise anderweit veräußern, oder verpachten, oder sonst den Betrieb darauf Anderen abtreten wollen, so ist zu jeder dieser Maßnahmen die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung nothwendig.

Artikel XII.

Die Königlich Preußische Regierung behält Sich das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebietes belegene Strecke der im Artikel I. genannten Bahn nebst allem zu dieser Strecke zu rechnenden Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, oder auch später, nach einer mindestens ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben. Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll jedoch von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Artikel XIII.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen acht Wochen vorgenommen werden.

Zur Beurkundung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin, den 23. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm Jordan.
(L. S.) Hermann Duddenhausen.
(L. S.) Adolph Scholz.
(L. S.) Ernst Buresch.
(L. S.) Günther Jansen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1872., die Erhebung des tarifmäßigen Wegegeldes auf dem Nebenwege I. Klasse von Langenhorn bis kurz vor der Grenze des Kreises Tondern bei Mönksbrück im Kreise Husum betreffend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Jahrgang 1872. Nr. 50. S. 341., ausgegeben den 11. Oktober 1872.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeinde-Chaussee vom Beverbache im Dorfe Westbevern, Kreises Münster, bis zur Venlo-Hamburger Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 12. S. 33., ausgegeben den 22. März 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).